Kundeninformation
der AGRO-Treuhand Seeland AG

Aktuell

P.P.
CH-3232 Ins
Post CH AG

März 2021
Nr. 47

AGRO-Treuhand Seeland AG
3232 Ins
Telefon 032 312 91 51
Fax 032 312 91 50
www.treuhand-seeland.ch

Treuhanddienstleistung
Wirtschaftsprüfung
Steuerberatung
Unternehmensberatung
Personaladministration
Versicherungsberatung
Finanzsoftware

3
Ertragswert steigt: Steuern neu planen

6
Was muss eine Buchhaltungssoftware können?

6
Papierloses Büro

7
QR-Rechnungen vereinfachen den Zahlungsverkehr

4 Überbetriebliche Zusammenarbeit senkt die Kosten

5 Ein Trauschein bringt finanzielle Sicherheit

8 Neu im Team

8 Wussten Sie...

Mitarbeitende korrekt anstellen

In der Schweizer Landwirtschaft arbeiten über 150'000 Personen. Davon sind 34'000 betriebsfremd und die Hälfte der Arbeitskräfte stammt aus dem Ausland. Arbeitsintensive Branchen wie Gemüse-, Obst- und Weinbau beschäftigen während der Saison zahlreiche, meist befristet angestellte Arbeitskräfte.

Seit der Inländervorrang-Regelung sind Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, offene Stellen dem RAV zu melden. Das gilt für alle Berufsarten, die im gesamtschweizerischen Jahresdurchschnitt über 5 % Arbeitslose ausweisen.

Stellenmeldepflicht für landwirtschaftliche Hilfskräfte

In der Landwirtschaft sind Stellen für landwirtschaftliche Hilfskräfte meldepflichtig (Gemüse-, Obst- und Weinbau, Tierhaltung, Ackerbau etc.). Die vollständige Liste der Berufsbezeichnungen ist unter www.arbeit.swiss (Check-Up 2021) abrufbar. Die Stellenmeldepflicht gilt für Arbeitnehmende aus der Schweiz und dem Ausland. Sie ist unabhängig vom Melde- und Bewilligungsverfahren, beispielsweise bei der Ausländerregelung.

Von der Meldepflicht ausgenommen sind

- Einsätze, die maximal 14 Kalendertage dauern
- Stellen, die durch Stellensuchende besetzt werden, die beim RAV gemeldet sind
- Stellen, die mit internen Personen besetzt werden, die seit mindestens sechs Monaten dort angestellt sind; Dies gilt auch für Lernende, die im Anschluss an eine Lehre angestellt werden
- Anstellungen von Personen, die mit dem Betriebsleiter durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden sind, in gerader Linie oder bis zum ersten Grad in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind.

Alle offenen Stellen sind dem zuständigen RAV zu melden, entweder online über das Portal www.arbeit.swiss, telefonisch oder persönlich.

FORTSETZUNG SEITE 2 »»

››› Damit das RAV gezielt Dossiers von Stellensuchenden vorschlagen kann, muss die Ausschreibung detailliert erfolgen – gesuchter Beruf, Tätigkeit, spezielle Anforderungen, Arbeitsort, Arbeitspensum, Datum des Stellenantritts, befristet oder unbefristet. Danach gilt für die gemeldete Stelle ein Publikationsverbot von fünf Arbeitstagen, beginnend am Arbeitstag nach Eingang der RAV-Bestätigung. Erst nach Ablauf dieser Frist darf die Stelle öffentlich ausgeschrieben werden. Innert drei Arbeitstagen nach der Stellenmeldung macht das RAV Kandidatenvorschläge oder RAV-Kandidaten bewerben sich selbständig. Die Arbeitgebenden prüfen die Bewerbungsunterlagen und teilen dem RAV mit, ob RAV-Kandidaten zum Bewerbungsgespräch eingeladen oder angestellt wurden. Findet sich kein geeigneter Bewerber über das RAV, kann der Landwirtschaftsbetrieb die Stelle in den üblichen Stellenportalen und Fachzeitschriften ausschreiben.

Ausländische Arbeitnehmende

Bei ausländischen Bewerbern sind folgende Punkte zu beachten:
Anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B), vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F) können eine Erwerbstätigkeit ausüben. Seit dem 1. Januar 2019 genügt dafür eine einfache Meldung. Dies soll die rasche Integration in den Arbeitsmarkt fördern. Die Meldung beinhaltet eine Erklärung, dass die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden.

Personen aus dem Asylbereich mit Ausweis N und S wird unter gewissen Voraussetzungen ein provisorischer Stellenantritt erlaubt. Die Erwerbstätigkeit von Asylsuchenden mit Ausweis N ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung kann bei der zuständigen kantonalen Behörde beantragt werden.

Für Angehörige der EU/EFTA-Staaten gilt die vollständige Personenfreizügigkeit. Bei Vorlegen eines unbefristeten Arbeitsvertrages wird eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA ausgestellt. Temporär angestellte Personen erhalten eine Kurzaufenthaltsbewilligung L. Es besteht jedoch eine Meldepflicht.

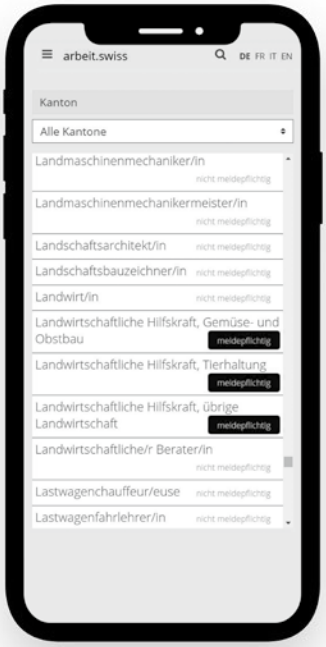

«Wem nicht zu raten ist, dem ist nicht zu helfen.»

Sprichwort

Dies bedeutet, dass die Arbeitnehmenden vor Arbeitsaufnahme bei der Gemeinde eine Anstellungserklärung oder einen Arbeitsvertrag abgeben müssen.
Für Staatsangehörige aus allen anderen Ländern (sogenannte Drittstaaten) gelten restriktivere Vorgaben. Sie müssen über einen Arbeitsvertrag und eine Arbeitsbewilligung verfügen, bevor sie einreisen können. Ein Stellenangebot allein ist noch keine Garantie, dass eine Arbeitsbewilligung erteilt wird.

Covid-19-Massnahmen

Wegen Covid-19 gilt für Personen, die sich in einem Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko aufgehalten haben, nach der Einreise eine obligatorische 10-tägige Quarantäne.

Lohnabrechnung jeden Monat

Die Lohnabrechnung inklusive aller Zulagen und Abzüge muss monatlich erstellt werden. Die Arbeitnehmenden haben Anrecht auf eine Kopie. Zudem muss der Arbeitgeber eine Kontrolle der Arbeitszeit, Frei- und Ferientage führen.
Vom Bruttolohn, das heisst vom Basislohn inklusive Überstunden und Ferienentschädigung, werden die Beiträge für Versicherungen, die Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmende, Kost und Logis sowie allfällige Vorschusszahlungen abgezogen.

Quellensteuer

Das revidierte Quellensteuersystem gilt seit dem 1. Januar 2021. Es soll zu mehr Gleichbehandlung zwischen ordentlich und an der Quelle besteuerten Personen führen. Für Arbeitgebende ändern vor allem zwei Punkte:

- Die Quellensteuer muss mit dem Wohnsitzkanton des Arbeitnehmers abgerechnet werden und nicht mehr mit dem Sitz des Arbeitgebers.
- Quellenbesteuerte Personen mit einem Einkommen unter CHF 120'000.– können eine nachträglich ordentliche Veranlagung (NOV) beantragen. Ein entsprechender Antrag muss bis zum 31. März des Folgejahres gestellt werden. ‹‹‹

Impressum

Herausgeber
AGRO-Treuhand Emmental AG
beowa treuhand ag
Treuhand + Beratung Schwand AG
AGRO-Treuhand Seeland AG
AGRO-Treuhand Solothurn-Baselland

Erscheinung: 2 x jährlich Auflage: 6000 Exemplare

Redaktion
beowa treuhand ag
Georg Lerf und Paul Indermühle
3702 Hondrich
Telefon 033 650 84 84, Fax 033 650 84 77
info@beowa.ch

Gestaltung
Dänzer Werbung GmbH, Thun
www.daenzer.ch

Druck
Gerber Druck AG, Steffisburg

Ertragswert steigt: Steuern neu planen

Die Angst der Landwirte vor den Steuerfolgen bei der Betriebsübergabe ist meist unbegründet.

Wer am Ende der Geschäftstätigkeit den Betrieb nicht über dem Buchwert, das heisst ohne Liquidationsgewinn verkauft, bezahlt keine zusätzlichen Steuern. Das gilt für das landwirtschaftliche Gewerbe wie für jeden anderen Betrieb auch. Darum versuchen Betriebsleiter und Treuhänder meistens, im Verlauf der Geschäftstätigkeit den Buchwert so zu steuern, dass dieser am Schluss möglichst nahe zum Zielwert «Verkaufspreis» kommt.

Nach wie vor erfolgt die Nachfolge meistens innerhalb der Familie, indem ein Sohn oder eine Tochter das Gewerbe zur Selbstbewirtschaftung übernimmt. Nach erbrechtlichem Teil des bäuerlichen Bodenrechtes gilt das Ertragswertprinzip. Wie im letzten Aktuell beschrieben, steigen die Ertragswerte aufgrund der neuen Schätzungsanleitung 2018 (SA18) unter Umständen massiv. Dadurch verschiebt sich der Zielverkaufspreis der Liegenschaften eines landwirtschaftlichen Gewerbes. Was heisst das nun für die Abschreibungs- und Steuerplanung? Das Zahlenbeispiel unten zeigt, wie sich eine veränderte Abschreibung auswirkt und welche Alternativen es gibt.

Unser Beispielbetrieb steht acht Jahre vor der Hofübergabe. Er hat heute einen Buchwert von CHF 600'000.– und einen alten Ertragswert von CHF 400'000.–. In den verbleibenden acht Geschäftsjahren hätte die Differenz mit CHF 25'000.– jährlich abgeschrieben werden können. Das hätte das Betriebseinkommen um den gleichen Betrag reduziert. Nach acht Jahren wäre die Hofnachfolge steuerneutral erfolgt.

Variante A zeigt den ursprünglich geplanten Verlauf mit einem Verkauf zum alten Ertragswert von CHF 400'000.–. In den acht Jahren bis zur Hofübergabe würden Gesamtkosten von CHF 92'190.– für AHV-Beiträge und Einkommenssteuern anfallen. Nehmen wir nun an, nach Schätzungsanleitung 2018 steige der Ertragswert auf CHF 550'000.–. Wie soll man da reagieren?
Bei **Variante B** wird der neue Ertragswert als Ziel angepeilt. Damit nach acht Jahren kein Liquidationsgewinn entsteht, ist die jährliche Abschreibung auf CHF 6'250.– zu reduzieren. Dadurch steigt das Betriebseinkommen. Höhere AHV-Beiträge und höhere Steuern sind die Folge. Die kumulierten Abgaben steigen auf CHF 139'740.–, fast CHF 50'000.– mehr als ursprünglich geplant.

Variante C rechnet ebenfalls mit der reduzierten Abschreibung wie Variante B. Als Kompensation wird der maximal mögliche Betrag in die Säule 3a einbezahlt. Die AHV-Beiträge bleiben hoch, aber die Einkommenssteuer sinkt. Erst beim Auflösen des Säule-3a-Kontos fallen zusätzliche Steuern an. Dank Rentensatz beträgt die Steuer «nur» CHF 4'100.–. Die Gesamtkosten reduzieren sich auf CHF 121'950.–.
Variante D rechnet mit ungebremsten Abschreibungen auf den alten Zielwert und einem Verkaufspreis zum neuen Ertragswert von CHF 550'000.–. Das führt zu einem Liquidationsgewinn gegenüber dem stark abgeschriebenen Buchwert von CHF 150'000.–. Dieser Gewinn hat eine Nachzahlung von CHF 21'900.– für die AHV und eine Liquidationsgewinnsteuer zur Folge.

Fazit

Insgesamt ist Variante D mit hohen Abschreibungen und hohem Liquidationsgewinn am Schluss die kostengünstigste Lösung. Aus Sicht der Steueroptimierung empfehlen wir Treuhänder daher bisweilen, unter den späteren Verkaufspreis abzuschreiben, weil man so von einer privilegierten Besteuerung des Liquidationsgewinns profitieren kann. Allerdings wird die Nachzahlung auf einen Zeitpunkt fällig, weshalb die Liquidität gut zu planen ist.
Interessant ist auch Variante C, eine Kombination von gemässigter Abschreibung und zusätzlicher Vorsorge mit der Säule 3a. Die regelmässigen Einzahlungen in die Vorsorge schmälern zwar die Verfügbarkeit der flüssigen Mittel während der Geschäftstätigkeit, dafür ist die Schlussrechnung wesentlich moderater. «‹

Warum nicht zum alten Ertragswert verkaufen?

Das Bäuerliche Bodenrecht gibt vor, dass das landwirtschaftliche Gewerbe dem geeigneten Nachkommen zum Ertragswert an dessen Erbteil angerechnet wird. Wird zu Lebzeiten unter dem Ertragswert verkauft, ist dieser Preisvorteil familienpolitisch gesehen oft problematisch und gegenüber den anderen Erbberechtigten ungerecht. Das kann Erbschaftsklagen nach sich ziehen. Die Eltern können aber über Zuwendungen an die anderen Kinder diese Teilschenkung ausgleichen. Solche Abweichungen von der Norm sind in einem Erbvertrag zu regeln.

Ein unbegründeter Verkaufspreis unter dem Ertragswert kann zudem im Zusammenhang mit Ergänzungsleistungen als Verzichtvermögen klassiert werden. Das führt häufig zu einer Ablehnung des EL-Antrages und bewirkt eine Nachforderung der Kaufpreisdifferenz bei den Beschenkten. Gegen eine solche Nachforderung kann man sich vertraglich nicht absichern.

Einfluss auf die AHV-Rente

Zur Berechnung der AHV-Rente spielen mehrere Faktoren eine Rolle. Aber bei den Varianten B und C mit dem höheren steuerbaren Einkommen könnte die AHV-Rente pro Jahr rund CHF 750.– höher sein. Es braucht allerdings 26 Jahre Rentenbezug, bis die höheren AHV-Beiträge kompensiert sind.

Kosten während 8 Jahren	A	B	C	D
Ordentliche AHV-Beiträge	CHF 32'830	CHF 52'210	CHF 52'210	CHF 32'830
Ordentliche Einkommenssteuern	CHF 59'360	CHF 87'530	CHF 65'640	CHF 59'360
AHV auf Liquidationsgewinn	0	0	0	CHF 15'100
Steuern Liq'gewinn bzw. Säule 3a	0	0	CHF 4'100	CHF 6'800
Total Kosten	**CHF 92'190**	**CHF 139'740**	**CHF 121'950**	**CHF 114'090**

(Berechnungsgrundlagen: Ehepaar, zwei erwachsene Kinder, selbständiges Einkommen von CHF 74'000.–, steuerbares Einkommen zu Beginn der Kalkulation CHF 40'000.–)

Überbetriebliche Zusammenarbeit senkt die Kosten

Mit überbetrieblicher Zusammenarbeit lassen sich in der Landwirtschaft effektiv Kosten senken. Dazu gibt es verschiedenste Kooperationsformen mit mehr oder weniger hohen Integrationsstufen.

Es beginnt mit einfachen Aushilfen beim Nachbarn. Später nutzt man gemeinsam Maschinen. Und zuletzt bilden gleich mehrere Betriebe eine einzige Betriebsgemeinschaft. Im Ackerbau ist auch der jährliche Abtausch von Ackerflächen gängig. Wesentlich weiter geht es, wenn die gesamte Fruchtfolgeplanung überbetrieblich erfolgt oder alle Ackerflächen zusammengelegt und gemeinsam bewirtschaftet werden.

Die überbetriebliche Zusammenarbeit hat Vorteile:

- Tiefere Maschinenkosten durch höhere Auslastung und Einsatz grösserer Flächeneinheiten.
- Tiefere Kosten pro Einheit durch Investitionen in grössere Einheiten (Produktionsmittel, Bauten).
- Arbeitserleichterung durch rationellere und flexiblere Arbeitserledigung unter Einsatz des technischen Fortschritts.
- Die grössere Gesamtfläche ermöglicht die Erweiterung von einzelnen Kulturanteilen.

Buchhaltung ist ein Führungsinstrument

Eine korrekte Buchhaltung ist allein schon aus steuerlichen Gründen obligatorisch. Aber auch Banken oder Agrarkreditkassen fordern bei Finanzierungsfragen genaue Zahlen. Bei Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften muss die Buchhaltung auch die Einkommens- und Vermögensaufteilung der einzelnen Partner darstellen. Als einfache Gesellschaft unterliegen Gemeinschaften keiner separaten Besteuerung. Aber die Partner sind als Selbständigerwerbende verpflichtet, ihren Einkommens- und Vermögensanteil aus der Gemeinschaft zusammen mit dem privaten Einkommen und Vermögen in der Steuererklärung zu deklarieren. Je grösser der Betrieb, umso wichtiger wird die Buchhaltung auch als Instrument zur betriebswirtschaftlichen Beurteilung und Führung des Unternehmens.

Grosszügigkeit und Vertrauen

Die Einkommensverteilung erfolgt in der Regel nach geleisteten Arbeitstagen. Entweder sind diese exakt dokumentiert, oder man geht von 300 Arbeitstagen einer Standardarbeitskraft aus. Egal wie man rechnet, sind Grosszügigkeit und Vertrauen von allen Seiten die Basis für das Funktionieren einer Gemeinschaft.
Die Löhne der mitarbeitenden Familienmitglieder werden bei der Einkommensverteilung nicht berücksichtigt. Diese sind bereits in der Buchhaltung erfasst. Das gilt auch für die der Gesellschaft überlassenen Grundstücke und Gebäude.
Zur Verzinsung des Eigenkapitals wird häufig ein Zinssatz festgelegt, welcher unter dem durchschnittlichen Hypothekarzinssatz liegt oder dem Referenzzinssatz für Mieten entspricht.

Man kann auch anders abrechnen. Wichtig ist, dass der Raster von den Partnern ausführlich diskutiert und den individuellen Verhältnissen angepasst wird. Dies gilt besonders, wenn die Anteile an Eigenkapital oder Arbeitsleistung der Partner sehr unterschiedlich sind. «

Ein Trauschein bringt finanzielle Sicherheit

Mit der Heirat gilt automatisch das Eherecht. Dieses ist im Schweizerischen Zivilgesetzbuch geregelt. Anders ist es beim Zusammenleben zweier Personen ohne Trauschein, bei sogenannten Konkubinatspaaren.

Das Konkubinat als solches findet im Gesetz keine Regelung. In Streitfällen werden Gesetzesbestimmungen der einfachen Gesellschaft analog herangezogen. Mittels schriftlicher Vereinbarung, dem Konkubinatsvertrag, können Konkubinatspaare verbindliche Abmachungen treffen: beispielsweise für das Zusammenleben, für vermögensrechtliche Zuweisungen, für Abgeltungen gegenseitiger Leistungen und für die Auflösung.

Bestimmungen für den Todesfall benötigen jedoch in jedem Fall ein Testament oder einen Erbvertrag. Der Konkubinatsvertrag muss nicht notariell beurkundet werden. Für das Ausarbeiten eines solchen Vertrages ist jedoch eine juristische Beratung zu empfehlen.

In der Landwirtschaft stellen sich für Konkubinatspaare zusätzliche Herausforderungen. Das gilt besonders, wenn beide Partner im Betrieb mitarbeiten. Umso wichtiger sind in einem solchen Fall klare Regelungen, die für beide Partner vertretbar sind. ‹‹‹

Ein Konkubinatsvertrag sollte mindestens folgende Punkte regeln

1. Definition der laufenden Kosten und deren Tragung
2. Definition der Kinderbelange (elterliche Sorge, Obhut, Betreuung, Unterhalt)
3. Arbeitsaufteilung im Haushalt und im Betrieb
4. Inventarliste
5. Eingebrachte (Privat-)Darlehen in den Betrieb
6. Vorgehen und Bewertung bei einer Auflösung
7. Entbindung von Arztgeheimnis
8. Vollmachten für die Bankkonten

Darin unterschieden sich Ehe und Konkubinat

	Ehe	Konkubinat
Investitionen	Ohne Vertrag: Ersatzforderung bei einer Scheidung	Ohne Vertrag: kein Rückerstattungsanspruch
Tod	Erbrechtlicher Anspruch Witwenrente AHV und BVG	Kein erbrechtlicher Anspruch Keine Witwenrente (je nach Reglement aber möglich)
Kinder	Gemeinsame elterliche Sorge (auch nach einer Scheidung)	Gemeinsame elterliche Sorge nur auf Erklärung oder Urteil hin, sonst steht die Sorge allein der Mutter zu
Wohnen	Eheliche Wohnung	Keine gesetzliche Regelung
Arbeiten	Mitarbeit ohne Vertrag: Entschädigungsanspruch	Mitarbeit ohne Vertrag: keine Entschädigung
Altersrente	Splitting bei AHV-Rente (150 %, wenn beide erwerbstätig waren)	2 volle AHV-Renten (200 %, wenn beide erwerbstätig waren)
Steuern	Gemeinsame Besteuerung: wegen der Progression höhere Steuern Keine Erbschafts- und Schenkungssteuern	Einzelne Besteuerung Erbschafts- und Schenkungssteuern fallen an
Trennung	Scheidungsrecht, Unterhaltsbeiträge/Alimente, Scheidung durch Gericht, Vorsorgeguthaben wird aufgeteilt	Betreuungsunterhalt Keine Aufteilung der Vorsorgeguthaben

Was muss eine Buchhaltungssoftware können?

Buchhaltungsprogramme sind wie Traktoren. Um eine Ware von A nach B zu transportieren, genügt ein alter, einfacher Bührer. Aber die neuen Modelle, vollgestopft mit Hydraulik und Elektronik, können viel mehr. Ähnlich verhält es sich mit dem vielfältigen Angebot an Buchhaltungsprogrammen.

Nebst einfachsten Programmen für die digitale Buchführung gibt es sogenannte ERP-Systeme. Diese umfassen zusätzlich zum Rechnungswesen auch Produktionsplanung, Materialwirtschaft, Personalwesen, Controlling und Marketing. Solche Paketlösungen kosten mehr und die Vielfalt der Möglichkeiten erfordert mehr Übung. Jeder und jede Einzelne muss sich daher fragen, wie weit er oder sie diese Zusatzfunktionen überhaupt braucht. Die Antwort hängt stark von der Betriebsstruktur und von den persönlichen Anforderungen der Betriebsleiterfamilie ab. Hinzu kommt, dass die Buchführung oft in Zusammenarbeit mit einem Agro-Treuhandunternehmen als externe Fachstelle erfolgt. Diese Buchhaltungsprofis kennen die Programme und können ihre Kundschaft entsprechend beraten. Es liegt im Interesse der Treuhänder, die Buchhaltungen effizient, ordnungsgemäss und fehlerfrei zu erledigen. Darum hegen auch die Agro-Treuhänder Ansprüche an eine Buchhaltungssoftware.
An der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften HAFL in Zollikofen wurden im Rahmen einer Bachelorarbeit sechs ausgewählte Softwarelösungen bezüglich Anwendernutzen und Funktionsumfang untersucht. Eine Umfrage bei Agro-Treuhändern und Landwirten zu ihren Erfahrungen und Wünschen ergänzte den Vergleich.

An erster Stelle steht die Benutzerfreundlichkeit

Die Umfrage zeigte, dass Agro-Treuhänder und Landwirte vergleichbare Anforderungen an eine Buchhaltungssoftware stellen. Oberste Priorität haben klare und verständliche Erfassungsfelder sowie die Möglichkeit zum Mehrjahresvergleich. Die Landwirte wünschen zudem eine benutzerfreundliche Suche nach Konten. Die Treuhänder nennen als zentrale Punkte die klare und verständliche Darstellung der Resultate, die schnelle Berechnung und Verbuchung der Abschreibungen, den einfachen Modulaufbau sowie den lösungsorientierten Support des Softwareherstellers.

Buchhaltungssoftware im Vergleich

Untersucht wurden sechs Buchhaltungsprogramme: Agro-Office, Bexio, FibuWin7, Pinus, Sage Start und Winbiz mit A-TWIN Cash 2.0. Die Programmauswahl erfolgte nach verschiedenen Kriterien. Ein wichtiger Ansatz war der Direktvergleich zwischen Branchenlösungen und nicht landwirtschaftsspezifischen Softwarelösungen. Aus zeitlichen Gründen musste der Umfang beschränkt bleiben. Weitere landwirtschaftliche Branchenlösungen wie beispielsweise Agris qattro, Agrosoft, Agroplus, A-TWIN Rechnungswesen, LBH light und Hannibal konnten in dieser Arbeit nicht berücksichtigt werden.

Die Auswertung zeigte unter anderem

- **Alle** untersuchten Programme eignen sich, um den Finanzabschluss für einen landwirtschaftlichen Musterbetrieb zu erstellen.
- **Agro-Office und Pinus** eignen sich für wenig erfahrene Anwender, welche Buchhaltungsarbeiten selbständig erledigen möchten.
- **Bexio und Sage Start** eignen sich für Anwender, welche die hohe Flexibilität von cloudbasierten Softwarelösungen benötigen. Hardware- und ortsunabhängig kann auf das jeweilige System und die Daten zugegriffen werden.
- **FibuWin7** eignet sich besonders als ERP-System für den Landwirtschaftsbetrieb. Agro-Treuhandfirmen können mit FibuWin7 durch die zahlreichen Tastenkombinationen die Arbeiten effizient und rationell erledigen.
- **Winbiz** eignet sich für Anwender, welche von den zahlreichen Auswertungsmöglichkeiten profitieren möchten.
- **A-TWIN Cash 2.0** eignet sich als preisgünstige Software ohne Abschlussfunktion.

Generell vereinfachen Zusatzmodule wie implementiertes E-Banking, Kontenabgleich, ScanApps zur elektronischen Rechnungseinlesung usw. das rationelle Verarbeiten von Rechnungen und Finanztransaktionen erheblich. Diese Zusätze tragen vermutlich oft mehr bei zur effizienten Buchführung als der Entscheid für ein bestimmtes Programm.

Papierloses Büro :-)

Papierloses Büro – man hört es immer wieder. Aber wenn man sich im Arbeitsalltag umsieht, ist das Papier noch sehr präsent. Was sind die Vorteile der Papierlosigkeit? Weshalb sollten wir die Reduktion der Papiere in unserem Büroalltag weiter anstreben?

In unserem Alltag gibt es immer mehr Hilfsmittel, die das Papier ersetzen. Nicht alle sehen das gern. Besonders für weniger technikaffine Personen bedeutet es eher Mehraufwand. Gleichwohl bietet die Digitalisierung Vorteile, die wir alle nutzen sollten. Offensichtlich ist diese Entwicklung beim Zahlungsvorgang. E-Banking hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Das nutzt auch die Buchhaltungssoftware. Die Programme bieten die direkte Verknüpfung von E-Banking und Buchhaltung an.

Je nach Bedarf können mehr oder weniger Funktionen des Bankgeschäfts im Buchhaltungsprogramm erledigt werden: vom elektronischen Kontenabgleich bis zum kompletten Zahlungsvorgang. Speziell der Kontenabgleich bietet grosse Vorteile. Er reduziert den Zeitaufwand bei den Buchungsarbeiten. Das Risiko von Tippfehlern

QR-Rechnungen vereinfachen den Zahlungsverkehr

Seit dem 30. Juni 2020 erleichtert die QR-Rechnung den Zahlungsverkehr in der Schweiz. Damit ist die Basis für einen effizienten und automatisierten Zahlungsverkehr gelegt. Wir stellen aber fest, dass noch lange nicht alle Rechnungssteller den Systemwechsel vollzogen haben.

Ab dem 30. September 2022 sollte die QR-Rechnung die roten und orangen Einzahlungsscheine definitiv ablösen. Wir unterstützen sowohl Rechnungssteller wie auch Rechnungsempfänger bei der Umstellung auf die QR-Rechnung.

Die QR-Rechnung…

- ersetzt die roten und orangen Einzahlungsscheine
- unterstützt Zahlungen in Franken und Euro
- enthält alle zahlungsrelevanten Daten im QR-Code
- erhöht den Automatisierungsgrad
- ist komfortabler und effizienter

Vorteile für den Rechnungssteller

- Vereinfachte Rechnungsverarbeitung, manueller Aufwand sinkt
- Elektronische Übermittlung aller Zahlungsinformationen
- Druck auf weisses Papier und einheitliches Format
- Vorteile für den Rechnungsempfänger
- Vereinfachte Rechnungsverarbeitung
- Sinkender manueller Aufwand, weniger Fehler beim Einlesen
- Schnelle und einfache Bezahlung durch Scanning
- Zahlungen digital, per Zahlungsauftrag oder am Schalter möglich

QR-Rechnung erstellen

Die wichtigsten Buchhaltungsprogramme in unserer Branche haben in ihrer Software die Umstellung auf den QR-Code bereits installiert. Damit können QR-Rechnungen erstellt werden. Dazu braucht es vom Bankinstitut die neue QR-IBAN-Nummer.

Wichtig zu wissen ist, dass es weiterhin leere QR-Einzahlungsscheine geben wird. Somit können Rechnungen wie bisher gestellt werden, sei dies mit Rechnungsblock, Word- oder Excelvorlage.

QR-Rechnungen bezahlen

Aktuell können die QR-Rechnungen auf drei Arten bezahlt werden:

- E-Banking: E-Banking öffnen, Verbindung zu QR-Reader herstellen, Swiss QR-Code einscannen und mit einem Klick die Zahlung auslösen. Das Eintippen der Zahlungsinformationen ist bei der QR-Rechnung weiterhin möglich.
- Mobile Banking: Mobile-Banking-App auf dem Smartphone öffnen, Swiss QR-Code einscannen und mit einem Fingertipp Zahlung auslösen.
- Post: Die QR-Rechnung funktioniert wie ein Einzahlungsschein (Zahlteil und Empfangsschein), der am Postschalter bezahlt oder per Zahlungsauftrag an die Bank versandt werden kann.

Hilfsmittel

Verschiedene Apps können von Banken oder Softwareanbietern gratis heruntergeladen werden. Die meisten dieser Apps erkennen aber nur die QR-Rechnungen. Das Lesegerät PayEye kann alle Einzahlungsscheine erfassen, kostet aber bis CHF 250.–. Einige Banken bieten das PayEye vergünstigt an. «‹

beim Geldbetrag fällt weg. Und mit dem Verzicht auf die meist gebührenpflichtigen Papier-Kontoauszüge der Bank spart man auch noch Kosten. Die meisten Buchhaltungsprogramme bieten mittlerweile auch die Möglichkeit, die Einzahlungsscheine mittels App über das Smartphone einzulesen. So entfällt das mühsame Abtippen der Daten.

Die Regel «keine Buchung ohne Beleg» und die Aufbewahrungspflicht gelten trotz Digitalisierung weiterhin. Wichtig ist daher, dass auch Belege in elektronischer Form geordnet abgelegt und gesichert werden. Sind die Belege gespeichert, dürfen sie auch einmal im Papierstapel verloren gehen. Und bei Bedarf können sie via E-Mail oder WhatsApp einfach an andere Personen und Stellen weitergegeben werden. Zudem hat man im Büro plötzlich mehr Platz, weil weniger Ordner herumstehen.

Wenn man es konsequent umsetzt, verbessert das digitale Büro die Arbeitsorganisation:

- Erstellen Sie Pendenzenlisten und arbeiten Sie einen Punkt nach dem anderen ab.
- Setzen Sie sich Erinnerungen auf dem Smartphone oder in Outlook.
- Arbeiten Sie die Pendenzen möglichst regelmässig ab.

Ihre Treuhandstelle begleitet Sie gerne auf dem Weg in eine erfolgreiche, papierlose Büroorganisation.

Neu im Team

Sarah Hämmerli

Sarah Hämmerli arbeitet seit Anfang November 2020 in unserem Team als Treuhandsachbearbeiterin und Mitarbeiterin Sekretariat. Aufgewachsen ist sie im Seeland auf einem Gemüsebaubetrieb in der Gemeinde Brüttelen. Nach dem Didac-Jahr in Genf absolvierte sie die kaufmännische Ausbildung mit integrierter Berufsmaturität. Ihr Aufgabengebiet umfasst vor allem das Erstellen von Buchhaltungen. In ihrer Freizeit hilft sie gerne auf dem elterlichen Gemüsebaubetrieb mit oder widmet sich ihrer Leidenschaft, dem Sport.

Nicole Stucki

Nicole Stucki arbeitet seit Anfang Oktober 2020 in unserem Team als Treuhandsachbearbeiterin. Sie ist im Seeland, in der Gemeinde Ried bei Kerzers, aufgewachsen. Nach der Grundschule hat sie sich entschlossen, eine Berufslehre im Detailhandel zu machen. Anschliessend absolvierte sie noch die Berufsmaturität und die kaufmännische Grundbildung. Letzten Frühling hat sie die Ausbildung zur Sachbearbeiterin Finanzen und Rechnungswesen abgeschlossen und ist jetzt an der Weiterbildung zur Fachfrau Finanzen und Rechnungswesen. Ihr Aufgabengebiet umfasst vor allem das Erstellen von Buchhaltungen und das Ausfüllen von Steuererklärungen. In ihrer Freizeit ist sie gerne in der Natur, sei es mit dem Pferd oder mit dem Fahrrad.

Wussten Sie…

Erneut höhere AHV/IV/EO-Beiträge ab 2021

Nachdem im vergangenen Jahr der AHV-Beitrag um 0.3 % erhöht wurde (erstmals seit über 40 Jahren), steigt ab diesem Jahr der EO-Beitrag um 0.05 %. Dies aufgrund der Einführung des 14-tägigen Vaterschaftsurlaubes, dessen Leistungen aus der EO-«Kasse» bezahlt werden. Somit gelten für die Lohnbeiträge folgende Ansätze:
AHV / IV 10.1 % und EO 0.5 %. Total sind dies neu 10.6 %, wobei den Arbeitnehmenden die Hälfte in Abzug gebracht werden darf.

Höhere maximale Beiträge an die Säule 3a

Ab 2021 beträgt der Maximalbeitrag an die Säule 3a CHF 6’883.– für Steuerpflichtige mit Beiträgen an die 2. Säule (BVG / Pensionskasse). Für Steuerpflichtige ohne 2. Säule beträgt der maximale Beitrag 20 % des Erwerbseinkommens, höchstens CHF 34’416.–.

Mehrere Vorsorgekonten Säule 3a machen? Ja, aber…

Wer hat diese Aussage nicht schon gehört: «Maximal CHF 50’000.– pro Vorsorgekonto, sonst zahlst du beim Bezug zu hohe Steuern!»
Die Tabelle unten zeigt auf, was wirklich wahr ist: Beispiel für eine verheiratete Person, wohnhaft in Münsingen.

Betrag pro Vorsorgekonto	Kantons-/Gde.steuern (Steueranlage Kanton 3.025, Gde. 1.58)	Bundes-steuer	Steuern	
			Total	in %
CHF 30’000.00	CHF 933.85	CHF 0.00	CHF 933.85	3.11
CHF 40’000.00	CHF 1’245.10	CHF 0.00	CHF 1’245.10	3.11
CHF 40’700.00	**CHF 1’266.95**	**CHF 0.00**	**CHF 1’266.95**	**3.11**
CHF 40’800.00	CHF 1’270.05	CHF 25.00	CHF 1’295.05	3.17
CHF 50’000.00	CHF 1’556.40	CHF 43.40	CHF 1’599.80	3.20
CHF 60’000.00	CHF 1’953.95	CHF 84.80	CHF 2’038.75	3.40
CHF 70’000.00	CHF 2’384.90	CHF 144.80	CHF 2’529.70	3.61
CHF 80’000.00	CHF 2’815.95	CHF 214.20	CHF 3’030.15	3.79
CHF 90’000.00	CHF 3’246.90	CHF 294.20	CHF 3’541.10	3.93
CHF 100’000.00	CHF 3’677.95	CHF 393.60	CHF 4’071.55	4.07
CHF 150’000.00	CHF 6’364.50	CHF 1’212.40	CHF 7’576.90	5.05
CHF 250’000.00	CHF 12’150.60	CHF 3’812.40	CHF 15’963.00	6.39

Fazit: Aus rein steuerlicher Sicht betrachtet, sollte der maximale Kontostand eines Vorsorgekontos 3a (oder auch eines Freizügigkeitskontos) beim Bezug nicht höher sein als CHF 40’700.–, da weder eine Steuerprogression wirkt, noch ist eine Bundessteuer geschuldet.

Auch bei höheren Kontobeständen ist die Steuerprogression nicht markant. Dennoch ist bei optimalem Splitting ein gewisses Steuersparpotenzial vorhanden, wie nachfolgendes Beispiel zeigt: Ein Vorsorgekonto mit einem Bestand von CHF 80’000.– oder zwei Konten mit je CHF 40’000.– (wichtig: Bezug verteilt auf zwei Jahre) herauslösen, ergibt eine Steuerdifferenz von immerhin CHF 540.–.

Die Steuerbelastung ist nur ein Aspekt beim Bezug von Vorsorgegeldern. Fragen Sie Ihren Treuhänder, er kann Ihnen zu diesem Thema weitere Tipps geben!